

STREITLÖSUNGSORDNUNG FÜR DAS BAUWESEN

SL Bau

Mediation
Schlichtung
Adjudikation
Schiedsgericht

Fassung 1. Juli 2013 (mit Korrektur September 2013)



Deutsche Gesellschaft
für Baurecht e.V.

**Bau
Kompetenz
im Dialog**

**DEUTSCHER BETON- UND
BAUTECHNIK-VEREIN E. V.**

Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)

© Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., Frankfurt am Main 1. Juli 2013

© Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Berlin 1. Juli 2013
(mit Korrektur September 2013)

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.
Kettenhofweg 126
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 748893
Telefax: 069 70609899
www.dg-baurecht.de
mail@dg-baurecht.de

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Postfach 11 05 12, 10835 Berlin
Telefon: 030 236096-0
Telefax: 030 236096-23
www.betonverein.de
info@betonverein.de

Titelbild/Quelle: Getty Images Deutschland GmbH, München



Deutsche Gesellschaft
für Baurecht e.V.

Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)

Fassung 1. Juli 2013 (mit Korrektur September 2013)

Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Vorwort

1909, also vor mehr als 100 Jahren, hat der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. eine Schiedsgerichtsordnung der Öffentlichkeit vorgestellt. Ab 1974 wurde daraus ein Gemeinschaftswerk mit der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. Die Unzufriedenheit vieler Bauherren, Bauunternehmen und anderer am Bau Beteiligter mit der Arbeitsweise staatlicher Gerichte war Anlass zur Schaffung dieser Ordnung für die außergerichtliche Konfliktbewältigung. Sie wurde und wird regelmäßig fortgeschrieben.

Der Bedarf, erst gar nicht Streit entstehen oder diesen zumindest das Bauen nicht behindern zu lassen, hat zu weiteren Konfliktlösungsregelungen geführt. Die beiden Herausgeber, nämlich die Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V., haben deswegen schon in dem zum 1. Juli 2005 vorgestellten Drei-Säulen-Modell der überarbeiteten Schiedsgerichtsordnung eine Mediations- und eine Schlichtungsordnung zur Seite gestellt. Auch diese fanden wie die Schiedsgerichtsordnung schnell Eingang in die Baupraxis.

Zum 1. Januar 2010 wurde die vollkommen neu erarbeitete „**Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)**“ herausgegeben.

Zum 1. Juli 2013 erscheint nunmehr die überarbeitete „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)“. Die wichtigste Änderung ist, dass sich die Vergütung der Schiedsrichter nicht mehr in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des RVG, sondern nach Stunden- oder Tagessätzen bemisst. Damit gelten die §§ 8 und 9 durchgängig für alle Formen der Streitlösung.

Die Parteien haben die Wahl zwischen vier verschiedenen Streitlösungsverfahren. Es besteht die Möglichkeit der selektiven, aber auch kumulativen Auswahl.

Die **Mediation** hat zum Ziel, die Parteien bei ihrer einvernehmlichen Lösung durch einen Mediator zu unterstützen.

Die **Schlichtung** kann zu einem Schlichterspruch führen, dessen Wirksamkeit allerdings der Akzeptanz der Parteien bedarf.

Die **Adjudikation** dient während der Planungs- und Bauphase der raschen, die Parteien vorläufig bindenden Entscheidung von Streitigkeiten. Diese Entscheidung kann bei Bedarf später durch ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht überprüft werden.

Das **Schiedsgericht** entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbindlich über Streitigkeiten. Hierbei ist auch die Einbeziehung Dritter möglich.

Es wurde mit der *SL Bau* ein Werk der Praxis für Praktiker geschaffen, das die notwendige Kooperationsbereitschaft beim Bauen und das partnerschaftliche Denken fördern soll.

Den an der Erarbeitung Mitwirkenden sei herzlich gedankt. Der Permanenten Kommission gehören unter Vorsitz von Rechtsanwalt Prof. Horst Franke von Seiten der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. an:

- Richter am Bundesgerichtshof a. D. (VII. Senat) Dr. Johann Kuffer
- Rechtsanwalt Michael Halstenberg, Ministerialdirektor a. D.
- Rechtsanwältin Eva-Martina Meyer-Postelt

und von Seiten des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V.:

- Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Klaus Englert
- Rechtsanwalt Dietmar Ludolph
- Rechtsanwalt Dr. jur. Helmut Miernik

Die Verfahrensordnung wird ergänzt durch Mustervereinbarungen. So soll den Parteien eine sichere Vorlage für die vertragliche Bindung an die gesamte *SL Bau* oder ihre einzelnen Streitlösungsteile an die Hand gegeben werden. Ebenfalls im Anhang beigefügt sind Musterverträge für die Vereinbarung der Parteien mit einem Mediator, Schlichter, Adjudikator oder einem Schiedsgericht.

Die Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. sind bemüht, neben der seit vielen Jahrzehnten bekannten Liste der Schiedsrichter auch Listen der Mediatoren, Schlichter und Adjudikatoren zu erarbeiten. Klare und transparente Anforderungen und strenge Auswahlkriterien stellen für die Praxis die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten sicher.

Wir wünschen der *SL Bau* auch in der neuen Fassung eine große Verbreitung.

Dipl.-Ing. Klaus Pöllath
Vorsitzender
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Rechtsanwalt Prof. Horst Franke
Vorsitzender
Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Präambel	10
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	11
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Allgemeine Grundsätze	
§ 3 Termine und Fristen	
§ 4 Schriftverkehr	
§ 5 Gütliche Einigung	
§ 6 Ablehnung des Streitlösers und Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung	
§ 7 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bzw. Schiedsgerichtsverfahrens	
§ 8 Vergütung und Auslagen	
§ 9 Kosten und Vorschuss	
§ 10 Haftung des Streitlösers	
Abschnitt II: Mediation	14
§ 11 Mediatorenvertrag	
§ 12 Verfahren der Mediation	
§ 13 Verfahrensbeendigung	
§ 14 Verjährung	
Abschnitt III: Schlichtung	15
§ 15 Schlichtervertrag	
§ 16 Rechte und Pflichten des Schlichters	
§ 17 Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens	
§ 18 Schlichterspruch	
§ 19 Verfahrensbeendigung	
§ 20 Verjährung	
§ 21 Schiedsgutachten	
Abschnitt IV: Adjudikation	17
§ 22 Adjudikationsvereinbarung und Bestellung des Adjudikators	
§ 23 Einleitung des Adjudikationsverfahrens	
§ 24 Rechte und Pflichten des Adjudikators	
§ 25 Adjudikationsentscheidung	
§ 26 Wirkungen der Adjudikationsentscheidung	
§ 27 Beendigung des Adjudikationsverfahrens	
§ 28 Bestandskraft der Entscheidung	
§ 29 Verjährung	

Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren	20
§ 30 Schiedsrichtervertrag	
§ 31 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens	
§ 32 Ernennung des Dreier-Schiedsgerichts	
§ 33 Ernennung des Einzelschiedsrichters	
§ 34 Ablehnung von Schiedsrichtern	
§ 35 Verfahrensgrundsätze	
§ 36 Niederschrift	
§ 37 Klageerweiterung, Klageänderung, Klagerücknahme	
§ 38 Widerklage, Aufrechnung	
§ 39 Vorläufige Regelungen	
§ 40 Form, Inhalt und Wirkung des Schiedsspruchs	
§ 41 Vergleich	
§ 42 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens	
§ 43 Aufbewahrung der Akten	
§ 44 Beitritt Dritter	
§ 45 Streitverkündung	
§ 46 Wirkung von Beitritt und Streitverkündung	
§ 47 Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens	
Anhang: Mustervereinbarungen und Musterverträge	28

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DBV	Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
GKG	Gerichtskostengesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
<i>SL Bau</i>	Streitlösungsordnung für das Bauwesen
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B
ZPO	Zivilprozessordnung

Präambel

Die **Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)**¹ dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten ohne Einschaltung staatlicher Gerichte im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen jeder Art, insbesondere Erstellung, Instandsetzung, Modernisierung, Abriss und Rückbau von Bauwerken. Mittel hierzu sind die Mediation, die Schlichtung, die Adjudikation und das Schiedsgerichtsverfahren.

Die *SL Bau* ermöglicht den Parteien die Wahl des/der Streitlösungsverfahren(s):

Die **Mediation** hat zum Ziel, Konflikte am Bau zu verhindern und die Parteien bei deren eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Lösung zu unterstützen.

Die **Schlichtung** fördert kooperative Verhaltensweisen der Parteien, indem sie auf eine einvernehmliche Lösung von Streitfragen hinwirkt und zu einem Schlichterspruch führt, dessen Wirksamkeit der Akzeptanz der Parteien bedarf.

Auf Antrag der Parteien können im Schlichtungsverfahren Tatsachen verbindlich durch Schiedsgutachten festgestellt werden.

Die **Adjudikation** dient während der Planungs- und Bauphase der raschen, die Parteien vorläufig bindenden Entscheidung von Streitigkeiten mit der Möglichkeit der späteren (schieds-)gerichtlichen Überprüfung.

Das **Schiedsgericht** entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbindlich über Streitigkeiten. Hierbei ist auch die Einbeziehung Dritter möglich.

¹ Diese Streitlösungsordnung ersetzt die bisherige vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. herausgegebene Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen inklusive Anlagenbau (SGO Bau) sowie die Mediations- und die Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. in der Fassung vom 1. Juli 2005 sowie die *SL Bau* in der Fassung vom 1. Januar 2010.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die *SL Bau* dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Parteien. Die Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Streitlösungsverfahren sind:
 - Mediation
 - Schlichtung
 - Adjudikation
 - Schiedsgerichtsverfahren.
- (3) Beteiligte sind die Parteien, je nach gewählter Verfahrensart der/die Mediator/in, der/die Schlichter/in, der/die Adjudikator/in und der/die Schiedsrichter/in – gegebenenfalls als Gremium – (nachfolgend für alle gemeinsam „Streitlöser“) sowie sonstige am Verfahren beteiligte Dritte (Verfahrensbevollmächtigte, Beitretende, Streitverkündungsempfänger, fachkundige Dritte).

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Parteien können eine andere Verfahrenssprache vereinbaren.
- (2) Haben die Parteien keine Vereinbarung über den Ort des Verfahrens getroffen, wird dieser von dem Streitlöser unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten bestimmt. Grundsätzlich soll der Erfüllungsort der Bauleistung maßgeblich sein.
- (3) Das Verfahren ist vertraulich und nicht öffentlich. Der Streitlöser hat sich bei seiner Bestellung gegenüber den Beteiligten zur umfassenden Verschwiegenheit zu verpflichten. Er muss von ihm beigezogene fachkundige Dritte zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (4) Die Parteien nehmen grundsätzlich an dem Verfahren persönlich teil. Ausnahmsweise benennen sie gegenüber dem Streitlöser schriftlich einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

Die Vertretung der Parteien durch Verfahrensbevollmächtigte ist zulässig. Diese haben ihre Vertretungsmacht auf Verlangen eines Beteiligten nachzuweisen.
- (5) Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Streitlösung betroffen sind, den Streitlöser sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständige zu benennen.
- (6) Während des Streitlösungsverfahrens und nach dessen Beendigung dürfen der Streitlöser sowie die von ihm beigezogenen fachkundigen

Dritten, soweit Gegenstände der Streitlösung betroffen sind, für keinen der Beteiligten tätig sein.

§ 3 Termine und Fristen

Die Beteiligten sind verpflichtet, auf eine zügige und zielgerichtete Abwicklung des Verfahrens hinzuwirken. Sie sind an die gesetzten Fristen gebunden. Die Parteien und die beigetretenen Dritten haben zum Sachverhalt vollständig und innerhalb der gesetzten Fristen vorzutragen und die notwendigen Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Eine Fristverlängerung kann in Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 4 Schriftverkehr

Der Streitlöser ordnet die Art der Übermittlung von Schriftstücken und des Zustellungsnachweises an. Andernfalls werden die Erklärungen der Beteiligten in schriftlicher Form gegen Zustellungsnachweis (z. B. Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbekanntnis des Zustellungsbvollmächtigten) übermittelt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen, die auf anderem Wege zugegangen sind, bleibt unberührt. Für die Übermittlung von Erklärungen in elektronischer Form gilt § 126a BGB entsprechend.

§ 5 Gütliche Einigung

Alle Beteiligten haben zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung – auch in Teilbereichen – hinzuwirken.

§ 6 Ablehnung des Streitlösers und Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Streitlöser übt sein Amt unparteiisch und unabhängig aus. Er hat vor seiner Bestellung bzw. Ernennung alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Gleiches gilt nach der Annahme des Amtes bis zum Abschluss des jeweiligen Streitlösungsverfahrens.
- (2) Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können oder wenn der Streitlöser die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (3) Die Ablehnung des Streitlösers ist unzulässig, wenn sie nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes nicht unverzüglich erfolgt.

- (4) Eine Partei kann den Streitlöser, an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.
- (5) Nach zulässiger Ablehnung eines Mediators oder Schlichters haben die Parteien gemeinsam einen schriftlichen Vertrag mit einem neuen Mediator oder Schlichter zu schließen. Scheitert dies, ist das Verfahren beendet. Für die Adjudikation gilt § 22 Abs. 4, für das Schiedsgerichtsverfahren gilt § 34.
- (6) Ist ein Streitlöser tatsächlich außerstande, sein Amt zu erfüllen oder kommt er seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er den Parteien gegenüber schriftlich seinen Rücktritt erklärt oder die Parteien dies vereinbaren. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. Für das Schiedsgerichtsverfahren verbleibt es bei § 1039 ZPO.

§ 7 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bzw. Schiedsgerichtsverfahrens

- (1) Mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Durchführung einer Mediation, Schlichtung oder Adjudikation verzichten die Parteien bis zur Beendigung des jeweiligen Verfahrens auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes oder Schiedsgerichtes. Ausgenommen hiervon sind Arrest (§§ 916 ff. ZPO), einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) und das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO).
- (2) Für das Schiedsgericht gilt § 1032 ZPO.

§ 8 Vergütung und Auslagen

Die Vergütung des Streitlösers wird nach Stunden- oder Tagessätzen bemessen. Die Höhe des Stunden- bzw. Tagessatzes und die Auslagenersatzung werden im Vertrag mit dem Streitlöser vereinbart.

§ 9 Kosten und Vorschuss

- (1) Die Parteien haben die Vergütung und alle notwendigen Auslagen des Streitlösers sowie die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten im Zusammenhang mit einer Mediation, Schlichtung oder Adjudikation nach gleichen Anteilen zu tragen, sofern sie nichts anderes vereinbart haben. Die eigenen Kosten bei Mediation, Schlichtung oder Adjudikation trägt jede Partei selbst, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Für das Schiedsgerichtsverfahren gilt § 47.

- (2) Der Streitlöser kann den Beginn und den Fortgang seiner Tätigkeit von angemessenen Vorschüssen auf die zu erwartenden oder entstandenen Vergütungen, Auslagen und sonstigen Kosten abhängig machen. Dies setzt eine ordnungsgemäße, den steuerlichen Vorgaben entsprechende Rechnungsstellung voraus.
- (3) Die Parteien sind gegenüber dem Streitlöser als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 10 Haftung des Streitlösers

Mediator, Schlichter und Adjudikator haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, soweit Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt werden. Das Schiedsgericht haftet entsprechend § 839 Abs. 2 BGB.

Abschnitt II: Mediation

§ 11 Mediatorenvertrag

- (1) Haben die Parteien gem. § 1 Abs. 2 die Durchführung einer Mediation vereinbart, schließen sie gemeinsam einen schriftlichen Vertrag mit einem Mediator oder mehreren Mediatoren (Mediator).
- (2) Der Mediator trägt die Verfahrensverantwortung und wirkt ohne eigene Entscheidungsbefugnis auf eine Streitlösung hin.
- (3) Der Mediator soll je nach Streitgegenstand über Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und/oder baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streitlösung verfügen.
- (4) Mit Zustimmung der Parteien kann der Mediator fachkundige Dritte hinzuziehen.

§ 12 Verfahren der Mediation

- (1) Die Parteien zeigen dem Mediator schriftlich an, dass sie über einen Streitgegenstand verhandeln oder verhandeln wollen. Der Mediator hat den Eingang der Antragschriften zu dokumentieren.
- (2) Über Ergebnisse von Sitzungen fertigt der Mediator jeweils ein Protokoll, das er den Parteien unverzüglich zur Genehmigung übersendet.
- (3) Vergleiche sind schriftlich abzufassen und von den Parteien zu unterzeichnen.
- (4) Der Mediator ist berechtigt, Einzelgespräche mit den Parteien zu führen, sofern die jeweils andere Partei vorher davon in Kenntnis gesetzt wird.

§ 13 Verfahrensbeendigung

Das Mediationsverfahren endet ganz oder teilweise

- durch einen (Teil-)Vergleich der Parteien,
- durch die schriftliche Erklärung des Mediators oder einer Partei, dass das Verfahren nicht fortgesetzt werden soll (§ 4) oder
- wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht mehr betrieben wird.

Dies hat der Mediator schriftlich unter Datumsangabe gegenüber den Parteien festzustellen.

§ 14 Verjährung

Mit der Dokumentation gemäß § 12 Abs. 1 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis zur Verfahrensbeendigung gehemmt.

Abschnitt III: Schlichtung

§ 15 Schlichtervertrag

- (1) Haben die Parteien gem. § 1 Abs. 2 die Durchführung einer Schlichtung vereinbart, schließen sie gemeinsam einen schriftlichen Vertrag mit einem Schlichter oder mehreren Schlichtern (Schlichter). Hierbei bestimmen sie Dauer und Umfang der Schlichtung.
- (2) Der Schlichter soll, je nach Streitgegenstand, über besondere Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und/oder baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streitlösung verfügen.

§ 16 Rechte und Pflichten des Schlichters

- (1) Der Schlichter trägt die Verfahrensverantwortung.
- (2) Der Schlichter hat sich, soweit erforderlich, vor Ort über den Streitgegenstand zu informieren. Er hat das Recht, die Baustelle zu betreten.
- (3) Der Schlichter kann mit Zustimmung der Parteien fachkundige Dritte hinzuziehen.

§ 17 Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Jede Partei kann, nachdem ein Schlichter einvernehmlich bestimmt wurde, diesen schriftlich anrufen. Sie hat ihm gleichzeitig den Gegenstand des Streits mitzuteilen. Der Schlichter übermittelt der anderen Partei unverzüglich eine Kopie des Schreibens und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (2) Der Schlichter hat die Tatsachen und Umstände, die er für seine Entscheidung benötigt, unverzüglich zu ermitteln. Er lädt in Absprache mit den Parteien zu Sitzungen ein.
- (3) Dem Schlichter sind auf seine Aufforderung hin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für die Ausübung seiner Tätigkeit für erforderlich hält. Er kann unter Mitwirkung der Parteien Auskünfte auch bei Dritten einholen.
- (4) Vor Abfassung eines Schlichterspruchs ist der Sach- und Streitstand mit den Parteien in einer Sitzung zu erörtern.
- (5) Das Verfahren und der wesentliche Inhalt der Erörterung sind zu dokumentieren.

§ 18 Schlichterspruch

- (1) Der Schlichter ist in der Regel verpflichtet, zwei Wochen nach dem Erörterungstermin gem. § 17 Abs. 4 einen Schlichterspruch zu erlassen. Diese Frist kann von den Parteien einvernehmlich verlängert werden.
- (2) Der Schlichterspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Er ist den Parteien zuzustellen.
- (3) Der Schlichterspruch ist verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schlichter widerspricht. Der Schlichter hat die andere Partei über den Widerspruch unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Verfahrensbeendigung

Die Schlichtung endet ganz oder teilweise

- durch einen schriftlichen (Teil-)Vergleich der Parteien,
- durch den Schlichterspruch,
- durch die schriftliche Erklärung des Schlichters, dass die Schlichtung gescheitert ist oder
- wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird.

Dies hat der Schlichter schriftlich unter Datumsangabe gegenüber den Parteien festzustellen.

§ 20 Verjährung

Mit der Anrufung des Schlichters gemäß § 17 Abs. 1 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis zur Verfahrensbeendigung gehemmt.

§ 21 Schiedsgutachten

- (1) Die Parteien können den Schlichter mit einem Schiedsgutachten beauftragen. Eine Schiedsgutachtervereinbarung kann auch während des Schlichtungsverfahrens getroffen werden.
- (2) Die Parteien haben hierbei die Tatsachen zu bezeichnen, zu denen der Schlichter verbindliche Feststellungen treffen soll.
- (3) Das Recht, nach Beendigung der Schlichtung das Schiedsgutachten zu verwenden, bleibt auch in Ansehung des § 2 Abs. 5 unberührt.

Abschnitt IV: Adjudikation

§ 22 Adjudikationsvereinbarung und Bestellung des Adjudikators

- (1) Vereinbaren die Parteien die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens nach § 1 Abs. 2, haben sie sich gleichzeitig über die Person des Adjudikators oder der Adjudikatoren (Adjudikator) zu einigen. Mit diesem schließen sie gemeinsam einen schriftlichen Vertrag.
- (2) Haben sich die Parteien bei Abschluss der Adjudikationsvereinbarung ausnahmsweise noch nicht auf die Person des Adjudikators verständigt und einigen sich die Parteien nicht innerhalb von zehn Kalendertagen auf einen Adjudikator, nachdem eine Partei gegenüber der anderen Partei schriftlich einen Vorschlag für die Person des Adjudikators unterbreitet hat, kann jede Partei dessen verbindliche Bestimmung durch den DBV beantragen. Dieser ernennt unverzüglich nach Anhörung der Parteien den Adjudikator und gibt dessen Namen den Parteien schriftlich bekannt. Der Adjudikator hat gegenüber den Parteien die Annahme des Amtes zu erklären. Mit dieser Erklärung kommt zwischen den Parteien und dem Adjudikator ein Vertrag mit dem Inhalt des zuvor bestehenden Adjudikatorenvertrages zustande. Bestand ein solcher Vertrag nicht, haben sich die Parteien mit dem benannten Adjudikator unverzüglich über den Inhalt eines zu schließenden Adjudikatorenvertrages zu einigen. Das gleiche Ernennungsverfahren gilt, wenn der vertraglich bestimmte Adjudikator diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann bzw. will. Im Übrigen gilt § 47 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Der Adjudikator soll, je nach Streitgegenstand, über besondere Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und/oder baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streitlösung verfügen.
- (4) Der Adjudikator entscheidet über die Ablehnung gem. § 6 Abs. 2 bis 4. Bei begründeter Ablehnung endet das Amt des Adjudikators. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 23 Einleitung des Adjudikationsverfahrens

Jede Partei kann dem Adjudikator den Gegenstand des Streits schriftlich mitteilen und beantragen, hierüber eine Entscheidung zu treffen. Der Antragsteller hat die Antragschrift innerhalb einer vom Adjudikator festzusetzenden Frist und in der von diesem bestimmten Anzahl an den Antragsgegner zuzustellen und die Zustellung dem Adjudikator nachzuweisen. Nach Zustellung der Antragschrift setzt der Adjudikator dem Antragsgegner eine Frist zur Erwidern.

§ 24 Rechte und Pflichten des Adjudikators

- (1) Der Adjudikator hat sich nach Einleitung des Adjudikationsverfahrens gem. § 23 unverzüglich Kenntnis über das Projekt und den Gegenstand des Streits zu verschaffen sowie alle Tatsachen und Umstände zu ermitteln, die er für seine Entscheidung benötigt. In diesem Rahmen kann er insbesondere an Projektbesprechungen teilnehmen, Unterlagen einsehen und die Baustelle betreten.
- (2) Dem Adjudikator sind auf seine Anforderung hin alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für die Ausübung seiner Tätigkeit für erforderlich hält. Er kann unter Mitwirkung der Parteien auch bei Dritten Auskünfte einholen.
- (3) Der Adjudikator kann mit Zustimmung der Parteien fachkundige Dritte hinzuziehen.
- (4) Vor Abfassung einer Adjudikationsentscheidung ist nach Ablauf der zur Erwidern gesetzten Frist gemäß § 23 Satz 3 binnen einer Woche der Sach- und Streitstand mit den Parteien zu erörtern.
- (5) Das Verfahren und der wesentliche Inhalt der Erörterung sind zu dokumentieren.

§ 25 Adjudikationsentscheidung

- (1) Der Adjudikator hat unverzüglich über den Streit zu entscheiden. Benötigt er für die Entscheidung länger als zwei Wochen ab dem Erörterungstermin gem. § 24 Abs. 4, ist für die Fristverlängerung die Zustimmung der Parteien erforderlich.
- (2) Der Adjudikator trifft, soweit sich die Parteien nicht gütlich einigen, eine vorläufig verbindliche Entscheidung. Dazu zählen unter anderem Zahlungsanordnungen, Beschleunigungsmaßnahmen, ein Verbot der Einstellung der Arbeiten sowie Feststellungen zur (Teil-)Abnahmefähigkeit. Voraussetzung ist, dass nach dem Sach- und Streitstand eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Anspruch besteht und die begünstigte Partei auf Anordnung des Adjudikators eine angemessene Sicherheit leis-

tet. Die Sicherheit ist nach den Bestimmungen der VOB/B in der Fassung der zum Anordnungszeitpunkt geltenden Ausgabe festzulegen. Dabei sind insbesondere die Nachteile zu berücksichtigen, die einer Partei im Falle einer späteren (schieds-)gerichtlichen Korrektur der Adjudikationsentscheidung entstehen können.

- (3) Die Adjudikationsentscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie ist den Parteien zuzustellen.
- (4) Auf die Rechtsfolgen der §§ 26, 28 und 29 sind die Parteien in der Entscheidung hinzuweisen.

§ 26 Wirkungen der Adjudikationsentscheidung

- (1) Die Partei, der durch die Adjudikationsentscheidung eine Pflicht auferlegt wurde, hat diese innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erfüllen.
- (2) Kommt eine Partei ihren Pflichten aus der Entscheidung nicht fristgemäß nach und hat die andere Partei eine ihr aufgegebene Sicherheit gem. § 25 Abs. 2 geleistet, kann der Adjudikator nach einer weiteren Fristsetzung von einer Woche auf schriftlichen Antrag ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 5 % des Wertes der zugesprochenen Ansprüche nach Ermessen als Sanktion für die Nichtbefolgung der Entscheidung gegen die säumige Partei zugunsten der anderen Partei als weitere Adjudikationsentscheidung gem. § 25 festsetzen. Auf Antrag kann das Zwangsgeld ein weiteres Mal festgesetzt werden.

Kommt die verpflichtete Partei trotz der Festsetzung eines Zwangsgeldes ihrer Pflicht nicht fristgerecht nach, hat die begünstigte Partei entweder das Recht zur Einstellung der Leistungen oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, ohne dass die andere Partei aus der Ausübung dieser Rechte später Ansprüche herleiten kann, sofern der Adjudikator bei Festsetzung eines Zwangsgeldes auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

- (3) Die Adjudikationsentscheidung wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Adjudikator widerspricht. Gleiches gilt, wenn sie einen bereits erklärten Widerspruch zurücknimmt.
- (4) Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Beendigung des Adjudikationsverfahrens

- (1) Die Adjudikation endet durch die einvernehmliche schriftliche Beendigungserklärung der Parteien gegenüber dem Adjudikator.

- (2) Im Übrigen endet das Verfahren, sofern ein schriftlicher Vergleich der Parteien oder eine Adjudikationsentscheidung vorliegt, oder das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird und der Adjudikator dies schriftlich unter Datumsangabe gegenüber den Parteien feststellt.

§ 28 Bestandskraft der Entscheidung

- (1) Hat eine Partei der Adjudikationsentscheidung gem. § 26 Abs. 3 widersprochen, kann sie diese erst nach Abnahme der gesamten Leistung, der endgültigen Abnahmeverweigerung oder der Beendigung des zwischen den Parteien geschlossenen Dienst- oder Werkvertrages durch ein (Schieds-)Gericht überprüfen lassen.
- (2) Die Entscheidung des Adjudikators wird endgültig verbindlich, wenn nicht spätestens binnen sechs Monaten nach Abnahme der gesamten Leistung, der endgültigen Abnahmeverweigerung oder der Beendigung des Dienst- oder Werkvertrages Klage vor dem (Schieds-)Gericht erhoben wird.

§ 29 Verjährung

Mit der Anrufung des Adjudikators gemäß § 23 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis zur Verfahrensbeendigung gehemmt. Die Verjährung ist auch im Fall eines Widerspruchs (§ 26 Abs. 3) bis zur Klageerhebung (§ 28 Abs. 2) gehemmt.

Abschnitt V: Schiedsgerichtsverfahren

§ 30 Schiedsrichtervertrag

- (1) Haben die Parteien gem. § 1 Abs. 2 die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens vereinbart, schließen sie gemeinsam einen schriftlichen Vertrag mit dem Schiedsgericht/Schiedsrichter (Schiedsgericht).
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Parteien können etwas anderes vereinbaren. Bei einem voraussichtlichen Gegenstandswert unter 100.000 Euro sollen sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter einigen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der ZPO, insbesondere die §§ 1029 ff., soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.
- (4) Der Einzelschiedsrichter und der Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Schiedsrichter sollen über besondere Kenntnisse in bautechnischen, baubetriebswirtschaftlichen und baurechtlichen Fragen sowie der außergerichtlichen Streitlösung verfügen.

§ 31 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

- (1) Die Partei, die das Schiedsgerichtsverfahren einleiten will (Schiedskläger), hat die andere Partei (Schiedsbeklagter) schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt an dem Tag, an dem die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Schiedsbeklagten zugegangen ist.
- (3) Die Benachrichtigung muss enthalten:
 1. die Namen und Anschriften der Parteien,
 2. die Bezeichnung des Streitgegenstandes (Antrag und Sachverhalt), soweit nicht bereits eine Klageschrift gemäß § 253 ZPO vorgelegt wird,
 3. den Hinweis auf die Schiedsgerichtsvereinbarung,
 4. den Antrag, die Streitigkeit im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden,
 5. die Bezeichnung des vom Schiedskläger ernannten Schiedsrichters sowie dessen Annahmeerklärung,
 6. einen oder mehrere Vorschläge für einen Einzelschiedsrichter, sofern sich die Parteien auf ein Einzelschiedsgericht ohne Festlegung der Person des Schiedsrichters geeinigt haben.

§ 32 Ernennung des Dreier-Schiedsgerichts

- (1) Mit Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens fordert der Schiedskläger den Schiedsbeklagten auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Einleitungsschriftsatzes ebenfalls einen Schiedsrichter zu ernennen und dessen Annahmeerklärung dem Schiedskläger schriftlich nachzuweisen. Dieser Aufforderung hat der Schiedsbeklagte auch dann zu entsprechen, wenn er den vom Schiedskläger ernannten Schiedsrichter ablehnt.
- (2) Unterlässt der Schiedsbeklagte die fristgemäße Ernennung, kann der Schiedskläger die Ernennung des Schiedsrichters durch den DBV beantragen (Ersatzernennung). Der Antrag muss außer den in § 31 geforderten Angaben auch die Erklärung enthalten, dass der Schiedsbeklagte säumig ist. Der DBV hat dem Schiedsbeklagten unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag und zu dem in Aussicht genommenen Schiedsrichter zu geben. Der DBV ernennt nach Ablauf dieser Frist unverzüglich den Schiedsrichter und gibt dessen Namen und Annahmeerklärung den Beteiligten schriftlich bekannt. Lehnt der DBV die Ersatzernennung gegenüber den Parteien schriftlich ab, ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen (§ 1035 Abs. 3 ZPO).

- (3) Die Schiedsrichter ernennen nach Anhörung der Parteien einen Vorsitzenden. Die Ernennung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über die Ernennung des zweiten Schiedsrichters erfolgen. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung gegenüber den Beteiligten hat sich das Schiedsgericht konstituiert.
- (4) Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Vorsitzenden einigen, teilen sie dies den Parteien und dem DBV unverzüglich mit. Jeder der Schiedsrichter kann die verbindliche Ernennung des Vorsitzenden durch den DBV beantragen (Ersatzernennung). Der Antrag muss die in § 31 geforderten Angaben sowie die Namen der bisher für den Vorsitz vorgeschlagenen Personen enthalten. Der DBV ernennt unverzüglich nach Anhörung der Schiedsrichter den Vorsitzenden und gibt dessen Namen und Annahmeerklärung den Beteiligten schriftlich bekannt. Lehnt der DBV die Ersatzernennung gegenüber den Schiedsrichtern schriftlich ab, ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen (§ 1035 Abs. 4 ZPO).
- (5) Ist einer der Schiedsrichter und/oder der Vorsitzende an der Ausübung des Amtes gehindert (§ 1038 ZPO), gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 33 Ernennung des Einzelschiedsrichters

- (1) Mit Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens fordert der Schiedskläger den Schiedsbeklagten auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Einleitungsschriftsatzes eine der vorgeschlagenen Personen (§ 31 Abs. 3 Nr. 6) auszuwählen oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Zu diesem Gegenvorschlag hat sich der Schiedskläger binnen einer Woche nach Zugang zu äußern.
- (2) Haben sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter geeinigt, kann jede Partei diesen von seiner Ernennung schriftlich benachrichtigen. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung gegenüber den Parteien hat sich das Schiedsgericht konstituiert.
- (3) Unterlässt eine Partei die fristgemäße Äußerung oder einigen sich die Parteien nicht über einen Vorschlag, ist eine verbindliche Ernennung des Einzelschiedsrichters durch den DBV zu beantragen (Ersatzernennung). Der DBV ernennt unverzüglich nach Anhörung der Parteien den Einzelschiedsrichter und gibt dessen Namen und Annahmeerklärung den Beteiligten schriftlich bekannt. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 2.

§ 34 Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Ernennung abzulehnen, wenn Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen

(§ 1036 ZPO). Dasselbe gilt, wenn ein Schiedsrichter nicht in der Lage ist, sein Amt unverzüglich auszuüben. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1.

- (2) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können (§ 6 Abs. 2), oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (3) Sind einer Partei Ablehnungsgründe bekannt, hat sie die Ablehnung innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Schiedsgericht unter Benennung ihrer Gründe zu erklären.
- (4) Einigen sich die Parteien nicht auf eine Abberufung des Schiedsrichters oder tritt der Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück, entscheidet das Schiedsgericht schriftlich mit begründetem Beschluss über die Ablehnung, bei einem Dreierschiedsgericht ohne Mitwirkung des Abgelehnten.
- (5) Bleibt der Antrag auf Ablehnung erfolglos, kann die ablehnende Partei die Entscheidung innerhalb einer Woche nach deren Zugang bei dem zuständigen Gericht anfechten. Bis zur Entscheidung des Gerichts kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 35 Verfahrensgrundsätze

- (1) Nach Konstituierung des Schiedsgerichts hat der Schiedskläger die Klageschrift innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist und in der von diesem bestimmten Anzahl an alle Beteiligten zuzustellen und die Zustellung dem Schiedsgericht nachzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Fristen, bestimmt die Termine (§ 3) und entscheidet über sonstige Verfahrensfragen. Er nimmt die Ladungen vor und fordert die Kostenvorschüsse an. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem ersten Verhandlungstermin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (3) Nach Zustellung der Klageschrift setzt der Vorsitzende dem Schiedsbeklagten eine dem Verfahren entsprechend angemessene Frist zur Erwiderung.
- (4) Die Streitsache soll möglichst in einer Sitzung erledigt werden. Der Vorsitzende trifft alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Er kann daher insbesondere
 - das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen,
 - anordnen, Zeugen, Sachverständige und sonstige Beweismittel, auf die sich die Parteien bezogen haben, zur Sitzung bereitzustellen,
 - anordnen, dass die Sitzung mit einer Ortsbesichtigung verbunden wird.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende vorläufige rechtliche Hinweise geben und Beweisbeschlüsse erlassen.

- (5) Für die Abstimmung und Beschlussfassung gilt § 1052 Abs. 1 und 2 ZPO.

§ 36 Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift gem. § 160 ZPO zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung von Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und der Anhörung der Parteien sowie der Ergebnisse eines Augenscheins liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.

§ 37 Klageerweiterung, Klageänderung, Klagerücknahme

- (1) Der Schiedskläger kann die Schiedsklage während des Verfahrens im Rahmen der Schiedsvereinbarung erweitern oder ergänzen (§ 264 ZPO). Eine Klageänderung ist zulässig, wenn der Schiedsbeklagte einwilligt oder das Schiedsgericht sie für sachdienlich erachtet (§ 263 ZPO).
- (2) Für die Klagerücknahme gilt § 269 ZPO entsprechend.

§ 38 Widerklage, Aufrechnung

- (1) Der Schiedsbeklagte kann Widerklage erheben, soweit der Streitgegenstand der Schiedsvereinbarung unterliegt. Besteht hierüber Streit, entscheidet das Schiedsgericht. Für die Widerklage gelten die Vorschriften über die Klage entsprechend.
- (2) Mit Zustimmung der Parteien kann das Schiedsgericht über einen zur Aufrechnung gestellten Anspruch entscheiden, für den die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht gilt.

§ 39 Vorläufige Regelungen

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorläufige und sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Für das weitere Verfahren gilt § 1041 ZPO entsprechend.

§ 40 Form, Inhalt und Wirkung des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und durch das Schiedsgericht zu unterschreiben. Im Übrigen gilt § 1054 ZPO.

- (2) In dem Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.
- (3) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zuzustellen.

§ 41 Vergleich

Vergleichen sich die Parteien, beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest (§ 1053 ZPO).

§ 42 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach § 1056 Abs. 2 ZPO beendet.
- (2) Vorbehaltlich § 1056 Abs. 3 ZPO endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 43 Aufbewahrung der Akten

Nach Beendigung des Verfahrens können die Akten den Beteiligten zurückgegeben werden.

§ 44 Beitritt Dritter

- (1) Haben die Parteien die Möglichkeit des Beitritts Dritter vereinbart, so können diese, sofern sie ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei haben, in jeder Lage des Verfahrens zum Zweck der Unterstützung dieser Partei beitreten.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Schiedsgericht. Der Schriftsatz hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der Parteien und der Schiedssache,
 2. die bestimmte Bezeichnung des Interesses des Beitretenden,
 3. die Erklärung des Beitritts.

Der Vorsitzende ordnet an, an wen der Beitretende den Schriftsatz in welcher Anzahl nachweislich zuzustellen hat.

- (3) Der Beitretende muss das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seines Beitritts befindet. Soweit seine Erklärungen nicht im Widerspruch zur unterstützten Partei stehen, ist der Beitretende berechtigt, Erklärungen abzugeben und Handlungen wirksam vorzunehmen.
- (4) Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit des Beitritts.

§ 45 Streitverkündung

- (1) Hat eine Partei die *SL Bau* mit Dritten vereinbart, ist sie berechtigt, diesen in jeder Lage des Verfahrens den Streit zu verkünden, wenn sie glaubt, für den Fall des ungünstigen Ausgangs des Verfahrens einen Anspruch gegen diese erheben zu können oder den Anspruch eines Dritten besorgt.
- (2) Die Streitverkündung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes an das Schiedsgericht, in dem der Grund der Streitverkündung, das Schiedsgericht und die Lage des Schiedsverfahrens zu bezeichnen sind. Die Partei hat der anderen Partei, dem Streitverkündungsempfänger und etwaigen weiteren Nebenintervenienten und Streithelfern den Schriftsatz zuzustellen. Mit Zustellung an den Streitverkündungsempfänger wird die Streitverkündung wirksam.
- (3) Tritt der Streitverkündungsempfänger bei, gilt für ihn § 44 entsprechend. Hat der Streitverkündungsempfänger mit einer weiteren Partei die *SL Bau* vereinbart, kann er dieser seinerseits den Streit verkünden.
- (4) Besteht Streit über die Zulässigkeit der Streitverkündung, entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 1040 ZPO).

§ 46 Wirkung von Beitritt und Streitverkündung

- (1) In den Fällen der §§ 44 und 45 sind für den Beitretenden und den Streitverkündungsempfänger im Verhältnis zur Partei die diese begünstigenden tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Schiedsgerichts bindend, soweit der Schiedsspruch darauf beruht. Für die tatsächlich getroffenen Feststellungen gilt das auch dann, wenn das Verfahren nicht mit einem Schiedsspruch endet. Gegenüber dem Streitverkündungsempfänger tritt diese Wirkung selbst dann ein, wenn er dem Verfahren nicht beigetreten ist. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Feststellungen vor dem Beitritt oder der Streitverkündung erfolgt sind oder der Dritte durch Verpflichtung gegenüber Versicherungsunternehmen gehindert war, ohne deren Zustimmung Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen.
- (2) Für die Hemmung der Verjährung gegenüber dem Streitverkündungsempfänger gelten die §§ 204 ff. BGB entsprechend.

§ 47 Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch über die Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Verteilung auf die Parteien gemäß § 1057 ZPO.
- (2) Die durch den Beitritt oder die Streithilfe entstandenen Kosten trägt der Gegner der Partei, wenn und soweit er diese in entsprechender Anwen-

- derung der §§ 91 bis 98 ZPO zu tragen hat; soweit dies nicht der Fall ist, trägt sie der Streithelfer selbst (§ 101 ZPO).
- (3) Das Schiedsgericht bestimmt auf Antrag den Gegenstandswert nach den Berechnungssätzen des GKG in Verbindung mit der ZPO.
 - (4) Für jede Schiedsrichterernennung durch den DBV fällt eine Gebühr in Höhe von 500 Euro an. Der DBV kann diese Gebühr nebst seiner Auslagen als Vorschuss anfordern. Diese Gebühr nebst Auslagen hat, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Partei zu tragen, die ihrer Ernennungspflicht nicht nachgekommen ist. Soweit der Vorsitzende eines Schiedsgerichts zu ernennen ist, zählt die Gebühr nebst Auslagen zu den Verfahrenskosten.

Anhang: Mustervereinbarungen und Musterverträge

- Vereinbarung einer Mediation nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)
- Mediatorenvertrag (*SL Bau*)
- Vereinbarung einer Schlichtung nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)
- Schlichtervertrag (*SL Bau*)
- Vereinbarung einer Adjudikation nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)
- Adjudikatorenvertrag (*SL Bau*)
- Vereinbarung eines Schiedsgerichts nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)
- Schiedsrichtervertrag (*SL Bau*)

Vereinbarung einer Mediation nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)**zwischen**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und¹**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Mediationsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013, Abschnitte I und II, durchzuführen. Die beigefügte *SL Bau* wird Vertragsbestandteil. Paragrafenangaben in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die *SL Bau*.

I. Gegenstand der Mediation²

- Das Mediationsverfahren wird bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ durchgeführt.
- Das Mediationsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ durchgeführt.

¹ falls mehr als zwei Parteien

² zutreffende Alternative bitte ankreuzen

II. Mediatorenauswahl

Die Parteien vereinbaren die Beauftragung von

Frau/Herrn

- als Einzelmediator/in.
- als Mediatorengremium.

Hinsichtlich der Ablehnung des Mediators und/oder der Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung wird auf § 6 verwiesen.

III. Gerichtsverfahren und Verjährung der Ansprüche

1. Mit der Dokumentation des Eingangs der Antragsschriften (§ 12 Abs. 1) durch den Mediator bis zur Verfahrensbeendigung wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gehemmt (§ 14).
2. Ferner vereinbaren die Parteien, dass während der Durchführung der Mediation über die in I. bezeichnete Streitigkeit bis zu deren Beendigung auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts verzichtet wird. Ausgenommen hiervon sind Arrest (§§ 916 ff. ZPO), einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) und das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO).
3. Die Parteien vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die in I. bezeichnete Streitigkeit während der Dauer der Mediation nicht weiter zu betreiben.

IV. Benennung als Zeuge oder Sachverständiger

Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Mediation betroffen sind, den Mediator sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständigen zu benennen.

V. Weitere Vereinbarungen

VI. Scheitern der Mediation

Für den Fall des Scheiterns der Mediation vereinbaren die Parteien ferner

- die Schlichtung nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013 gemäß beigefügter Vereinbarung.
- die Adjudikation nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013 gemäß beigefügter Vereinbarung.
- ein Schiedsgerichtsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß beigefügter Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013

Mediatorenvertrag (*SL Bau*)**zwischen**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und¹**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**– im folgenden Parteien genannt –****und**

der/dem

(vollständiger Name, Adresse)**und²**

der/dem

(vollständiger Name, Adresse)**– im folgenden Mediator genannt –**

Die Parteien haben am _____ unter Einbeziehung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*) in der Fassung vom 1. Juli 2013 eine Mediationsvereinbarung getroffen.

Paragrafenangaben in diesem Vertrag beziehen sich auf die *SL Bau*.

Die Parteien und der Mediator vereinbaren, ein Mediationsverfahren gemäß den Abschnitten I und II der *SL Bau* durchzuführen.

¹ falls mehr als zwei Parteien

² falls mehrere Mediatoren

I. Gegenstand der Mediation³

- Der Mediator wird für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ bestellt.
- Der Mediator wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ bestellt.

II. Pflichten der Parteien und des Mediators

Die Parteien und der Mediator übernehmen hiermit ausdrücklich die ihnen in der *SL Bau* zugeordneten Pflichten als persönliche Verpflichtung, insbesondere der Mediator die Pflicht zur Neutralität und Verschwiegenheit. Der Mediator erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.

Die Parteien haben sich in ihrer Mediationsvereinbarung verpflichtet, den Mediator sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen oder Sachverständigen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Mediationsverfahrens offenbart wurden.

III. Bevollmächtigungen

Die Partei _____ benennt als bevollmächtigten Ansprechpartner:

Die Partei _____ benennt als bevollmächtigten Ansprechpartner:

IV. Beendigung des Mediatorenvertrages

Der Vertrag endet

- durch Verfahrensbeendigung nach § 13

oder

- durch Vereinbarung der Parteien nach § 6 Abs. 6

oder

- durch Rücktrittserklärung des Mediators nach § 6 Abs. 6.

³ zutreffende Alternative bitte ankreuzen

Nach Vertragsbeendigung hat der Mediator die ihm von den einzelnen Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich an die jeweilige Partei herauszugeben.

V. Vergütung und Auslagen des Mediators

Die Vergütung und Auslagen richten sich nach §§ 8 und 9.

- Die Tätigkeit des Mediators wird mit einem Stundensatz von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.
- Die Tätigkeit des Mediators wird mit einem Tagessatz von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.

Die notwendigen Reisekosten

- _____ EUR/km für eigengenutzten PKW
- _____ Klasse für Bahnfahrten
- _____ Class für Flugreisen
- _____ Mietwagen

und Auslagen des Mediators sowie die Verfahrenskosten werden dem Mediator von den Parteien auf Nachweis erstattet.

Die Vergütung, Kosten und Auslagen werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die Parteien sind dem Mediator als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die Abrechnung erfolgt monatlich anhand eines Stunden-/Tagesnachweises sowie unter Beifügung von Belegen.

Die Parteien verpflichten sich zur Zahlung binnen vier Wochen nach Rechnungslegung.

VI. Besondere Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013

Vereinbarung einer Schlichtung nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)**zwischen**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und¹**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Schlichtungsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013, Abschnitte I und III, durchzuführen. Die beigefügte *SL Bau* wird Vertragsbestandteil. Paragrafenangaben in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die *SL Bau*.

I. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens²

- Das Schlichtungsverfahren wird bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ durchgeführt.
- Das Schlichtungsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ durchgeführt.

¹ falls mehr als zwei Parteien

² zutreffende Alternative bitte ankreuzen

II. Schlichterauswahl

Die Parteien vereinbaren die Beauftragung von

Frau/Herrn

- als Einzelschlichter/in.
 als Schlichtergremium.

Hinsichtlich der Ablehnung des Schlichters und/oder der Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung durch den Schlichter wird auf § 6 verwiesen.

III. Gerichtsverfahren und Verjährung der Ansprüche

1. Mit der Anrufung des Schlichters nach § 17 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis zur Verfahrensbeendigung gehemmt (§ 20).
2. Ferner vereinbaren die Parteien, dass während der Durchführung der Schlichtung über die in I. bezeichnete Streitigkeit bis zu deren Beendigung auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts verzichtet wird. Ausgenommen hiervon sind Arrest (§§ 916 ff. ZPO), einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) und das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO).
3. Die Parteien vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die in I. bezeichnete Streitigkeit während der Dauer der Schlichtung nicht weiter zu betreiben.

IV. Benennung als Zeuge oder Sachverständiger

Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Schlichtung betroffen sind, den Schlichter sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständigen zu benennen.

V. Schlichterspruch

Gemäß § 18 Abs. 3 ist der Schlichterspruch zwischen den Parteien verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schlichter widerspricht.

VI. Schiedsgutachten

Gemäß § 21 können die Parteien den Schlichter mit einem Schiedsgutachten beauftragen. Hierfür ist eine gesonderte Schiedsgutachtervereinbarung abzuschließen.

VII. Weitere Vereinbarungen**VIII. Beendigung/Scheitern der Schlichtung**

Für den Fall des Scheiterns der Schlichtung oder eines Widerspruchs gegen den Schlichterspruch vereinbaren die Parteien ferner:

- die Adjudikation nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013 gemäß beigefügter Vereinbarung.
- ein Schiedsgerichtsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß beigefügter Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013

Schlichtervertrag (*SL Bau*)**zwischen**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und¹**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**– im folgenden Parteien genannt –****und**

der/dem

(vollständiger Name, Adresse)**und²**

der/dem

(vollständiger Name, Adresse)**– im folgenden Schlichter genannt –**

Die Parteien haben am _____ unter Einbeziehung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*) in der Fassung vom 1. Juli 2013 eine Schlichtungsvereinbarung getroffen.

Paragrafenangaben in diesem Vertrag beziehen sich auf die *SL Bau*.

Die Parteien und der Schlichter vereinbaren, ein Schlichtungsverfahren gemäß den Abschnitten I und III der *SL Bau* durchzuführen.

¹ falls mehr als zwei Parteien

² falls mehrere Schlichter

I. Gegenstand der Schlichtung³

- Der Schlichter wird für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ bestellt.
- Der Schlichter wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ bestellt.

II. Pflichten der Parteien und des Schlichters

Die Parteien und der Schlichter übernehmen hiermit ausdrücklich die ihnen in der *SL Bau* zugeordneten Pflichten als persönliche Verpflichtung, insbesondere der Schlichter die Pflicht zur Neutralität und Verschwiegenheit. Der Schlichter erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.

Die Parteien haben sich in ihrer Schlichtungsvereinbarung verpflichtet, den Schlichter sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen oder Sachverständigen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Schlichtungsverfahrens offenbart wurden.

III. Bevollmächtigungen

Die Partei _____ benennt als bevollmächtigten Ansprechpartner:

Die Partei _____ benennt als bevollmächtigten Ansprechpartner:

IV. Beendigung des Schlichtervertrages

Der Vertrag endet

- durch Verfahrensbeendigung nach § 19

oder

- durch Vereinbarung der Parteien nach § 6 Abs. 6

³ zutreffende Alternative bitte ankreuzen

oder

- durch Rücktrittserklärung des Schlichters nach § 6 Abs. 6.

Nach Vertragsbeendigung hat der Schlichter die ihm von den einzelnen Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich an die jeweilige Partei herauszugeben.

V. Vergütung und Auslagen des Schlichters

Die Vergütung und Auslagen richten sich nach §§ 8 und 9.

- Die Tätigkeit des Schlichters wird mit einem Stundensatz von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.
- Die Tätigkeit des Schlichters wird mit einem Tagessatz von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.

Die notwendigen Reisekosten

- _____ EUR/km für eigengenutzten PKW
- _____ Klasse für Bahnfahrten
- _____ Class für Flugreisen
- _____ Mietwagen

und Auslagen des Schlichters sowie die Verfahrenskosten werden dem Schlichter von den Parteien auf Nachweis erstattet.

Die Vergütung, Auslagen und Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die Parteien sind dem Schlichter als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die Abrechnung erfolgt monatlich anhand eines Stunden-/Tagesnachweises sowie unter Beifügung von Belegen.

Die Parteien verpflichten sich zur Zahlung binnen vier Wochen nach Rechnungslegung.

VI. Schiedsgutachten

Nach § 21 können die Parteien den Schlichter mit einem Schiedsgutachten beauftragen. Der Schlichter erklärt sich bereit, mit den Parteien eine Schiedsgutachtervereinbarung abzuschließen und ein Schiedsgutachten zu erstellen.

VII. Besondere Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013

Vereinbarung einer Adjudikation nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)**zwischen**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und¹**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Adjudikationsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013, Abschnitte I und IV, durchzuführen. Die beigelegte *SL Bau* wird Vertragsbestandteil. Paragrafenangaben in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die *SL Bau*.

I. Gegenstand der Adjudikation²

- Das Adjudikationsverfahren wird bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ durchgeführt.
- Das Adjudikationsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ durchgeführt.

¹ falls mehr als zwei Parteien

² zutreffende Alternative bitte ankreuzen

II. Adjudikatorenauswahl

Die Parteien vereinbaren die Beauftragung von

Frau/Herrn

- als Einzeladjudikator/in.
- als Adjudikatorenngremium.

Im Rahmen des § 22 Abs. 2 gilt auf Antrag einer Partei ein Bestimmungsrecht durch den Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (DBV).

III. Gerichtsverfahren und Verjährung der Ansprüche

1. Mit der Anrufung des Adjudikators nach § 23 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis zur Verfahrensbeendigung gehemmt (§ 29).
2. Ferner vereinbaren die Parteien, dass während der Durchführung der Adjudikation über die in I. bezeichnete Streitigkeit bis zu deren Beendigung auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts verzichtet wird. Ausgenommen hiervon sind Arrest (§§ 916 ff. ZPO), einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) und das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO).
3. Die Parteien vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die in I. bezeichnete Streitigkeit während der Dauer der Adjudikation nicht weiter zu betreiben.

IV. Benennung als Zeuge und Sachverständiger

Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Adjudikation betroffen sind, den Adjudikator sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte nicht als Zeugen oder Sachverständigen zu benennen.

V. Adjudikationsentscheidung und ihre Wirkungen

Die Parteien erklären ausdrücklich, die Regelungen der §§ 25, 26 und 28 zur Kenntnis genommen zu haben.

VI. Anwaltsvergleich

(Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, sollen sie eine streitbeendende Vereinbarung in der Form eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs (§§ 796 a-c ZPO) treffen.)

VII. Weitere Vereinbarungen**VIII. Beendigung/Scheitern der Adjudikation**

Für den Fall des Widerspruchs einer Partei gegen eine Adjudikationsentscheidung gemäß §§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 1 oder der Beendigung gemäß § 27 vereinbaren die Parteien

- ein Schiedsgerichtsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gemäß beigefügter Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013

Adjudikatorenvertrag (*SL Bau*)**zwischen**

der/dem _____

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

und

der/dem _____

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

und¹

der/dem _____

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

– im folgenden Parteien genannt –**und**

der/dem _____

(vollständiger Name, Adresse)

und²

der/dem _____

(vollständiger Name, Adresse)

– im folgenden Adjudikator genannt –

Die Parteien haben am _____ unter Einbeziehung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*) in der Fassung vom 1. Juli 2013 eine Adjudikationsvereinbarung getroffen.

Paragrafenangaben in diesem Vertrag beziehen sich auf die *SL Bau*.

Die Parteien und der Adjudikator vereinbaren, ein Adjudikationsverfahren gemäß den Abschnitten I und IV der *SL Bau* durchzuführen.

¹ falls mehr als zwei Parteien

² falls mehrere Adjudikatoren

I. Gegenstand der Adjudikation³

- Der Adjudikator wird für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ bestellt.
- Der Adjudikator wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ bestellt.

II. Pflichten der Parteien und des Adjudikators

Die Parteien und der Adjudikator übernehmen hiermit ausdrücklich die ihnen in der *SL Bau* zugeordneten Pflichten als persönliche Verpflichtung, insbesondere der Adjudikator die Pflicht zur Neutralität und Verschwiegenheit. Der Adjudikator erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.

Die Parteien haben sich in ihrer Adjudikationsvereinbarung verpflichtet, den Adjudikator sowie von ihm beigezogene fachkundige Dritte in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen oder Sachverständigen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Adjudikationsverfahrens offenbart wurden.

III. Bevollmächtigungen

Die Partei _____ benennt als bevollmächtigten Ansprechpartner:

Die Partei _____ benennt als bevollmächtigten Ansprechpartner:

IV. Beendigung des Adjudikatorenvertrages

Der Vertrag endet

- durch Verfahrensbeendigung nach § 27

oder

- durch Vereinbarung der Parteien nach § 6 Abs. 6

³ zutreffende Alternative bitte ankreuzen

oder

- durch Rücktrittserklärung des Adjudikators nach § 6 Abs. 6.

Nach Vertragsbeendigung hat der Adjudikator die ihm von den einzelnen Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich an die jeweilige Partei herauszugeben.

V. Vergütung und Auslagen des Adjudikators

Die Vergütung und Auslagen richten sich nach §§ 8 und 9.

- Die Tätigkeit des Adjudikators wird mit einem Stundensatz von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.
- Die Tätigkeit des Adjudikators wird mit einem Tagessatz von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.

Die notwendigen Reisekosten

- _____ EUR/km für eigengenutzten PKW
- _____ Klasse für Bahnfahrten
- _____ Class für Flugreisen
- _____ Mietwagen

und Auslagen des Adjudikators sowie die Verfahrenskosten werden dem Adjudikator von den Parteien auf Nachweis erstattet.

Die Vergütung, Auslagen und Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Die Parteien sind dem Adjudikator als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die Abrechnung erfolgt monatlich anhand eines Stunden-/Tagesnachweises sowie unter Beifügung von Belegen.

Die Parteien verpflichten sich zur Zahlung binnen vier Wochen nach Rechnungslegung.

VI. Besondere Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013

Vereinbarung eines Schiedsgerichts nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*)**zwischen**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und¹**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Schiedsverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2013, Abschnitte I und V, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durchzuführen. Die beigelegte *SL Bau* wird Vertragsbestandteil. Paragrafenangaben in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die *SL Bau*.

I. Gegenstand des Schiedsverfahrens²

- Das Schiedsverfahren wird bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag vom _____, betreffend das Bauvorhaben _____ durchgeführt.
- Das Schiedsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ durchgeführt.

II. Anzahl der Schiedsrichter

- Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter³.

¹ falls mehr als zwei Parteien

² zutreffende Alternative bitte ankreuzen

³ Bei einem voraussichtlichen Gegenstandswert unter 100.000 EUR sollen sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter einigen.

III. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens

Die Parteien vereinbaren folgenden Ort: _____

IV. Beitritt/Streitverkündung Dritter

Die *SL Bau* sieht ausdrücklich den Beitritt Dritter und die Streitverkündung (§§ 44 – 46) vor.

Die Parteien vereinbaren, dass Dritte, die ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei haben, dem Verfahren zur Unterstützung dieser Partei beitreten können.

Hat eine Partei die *SL Bau* mit Dritten vereinbart, ist sie berechtigt, diesen den Streit zu verkünden.

Hinsichtlich Verfahren und Wirkungen des Beitritts und der Streitverkündung gelten die §§ 44 – 46.

V. Weitere Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013

Schiedsrichtervertrag (SL Bau)**zwischen**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**und¹**

der/dem

(vollständiger Name, Vertretung, Adresse)**– im folgenden Parteien genannt –****und**

der/dem

(vollständiger Name, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Adresse)**und**

der/dem

(vollständiger Name, Adresse)**– im folgenden Schiedsrichter genannt –**

¹ falls mehr als zwei Parteien

Die Parteien haben am _____ unter Einbeziehung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) in der Fassung vom 1. Juli 2013 eine Schiedsgerichtsvereinbarung geschlossen.

Paragrafenangaben in diesem Vertrag beziehen sich auf die SL Bau.

Die vorstehend genannten Parteien und die Schiedsrichter/der Schiedsrichter vereinbaren hiermit, ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Abschnitten I und V der SL Bau durchzuführen.

I. Gegenstand des Schiedsrichtervertrages

- Die/der Schiedsrichter werden/wird für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ bestellt.
- Die/der Schiedsrichter werden/wird im Zusammenhang mit dem Vertrag _____, betreffend das Bauvorhaben _____ zur Behandlung der/des streitigen Themenkomplexe/s _____ bestellt.

II. Pflichten der Parteien und der/des Schiedsrichter/s

Die Parteien und Schiedsrichter übernehmen hiermit ausdrücklich die ihnen in der SL Bau zugeordneten Pflichten als persönliche Verpflichtung, insbesondere der/die Schiedsrichter die Pflicht zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gemäß §§ 1036 ff. ZPO.

Die/der Schiedsrichter erklären/erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die Zweifel an ihrer/seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.

III. Haftung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht haftet entsprechend § 839 Abs. 2 BGB.

IV. Vergütung und Auslagen des Schiedsgerichts

Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen richten sich nach §§ 8 und 9.

- Die Tätigkeit der/des Schiedsrichter/s wird mit einem Stundensatz von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.
- Die Tätigkeit der/des Schiedsrichter/s wird mit einem Tagessatz von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer vergütet.

Die notwendigen Reisekosten

- _____ EUR/km für eigengenutzten PKW
- _____ Klasse für Bahnfahrten
- _____ Class für Flugreisen
- _____ Mietwagen

und Auslagen der/des Schiedsrichter/s sowie die Verfahrenskosten werden dem/den Schiedsrichter/n von den Parteien auf Nachweis erstattet.

Die Parteien sind dem/den Schiedsrichter/n als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die Abrechnung erfolgt monatlich anhand eines Stunden-/Tagesnachweises sowie unter Beifügung von Belegen.

Die Parteien verpflichten sich zur Zahlung binnen vier Wochen nach Rechnungslegung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013

